

## IM 179 Und noch einmal Schnelltests für Schüler\*innen

---

10. Mai 2021

Liebe Lehrkräfte, liebe Eltern,

die Schnelltests an der Schule laufen nun seit einigen Wochen, und sie laufen nach wie vor gut, geben allen Beteiligten ein gutes Gefühl, so gut wie möglich vor der Pandemie geschützt zu sein.

In der Evaluierung der Teststrategie am GBG und in Umsetzung der Bundesgesetzgebung (IfSG)<sup>1</sup> haben sich einige Änderungen und Konkretisierungen ergeben<sup>2</sup>.

### Was bedeutet das fürs GBG?

- 1 Um sicherzustellen, dass auch Schüler\*innen, die nach der ersten gemeinsamen Unterrichtsstunde in die Schule kommen, getestet werden, gibt es eine **schulinterne Testbescheinigung für alle Schüler\*innen, die sie immer mit sich führen müssen**<sup>3</sup> (Vorlage in der angehängten Datei). **Dieses Formular wird nach erfolgtem Test im Klassenverband von der jeweiligen Lehrkraft unterschrieben.**
  - **Außerdem vermerkt die Lehrkraft im Klassenbuch, welche Schüler\*innen bei der Testung fehlen, und dass alle anwesenden Schüler\*innen getestet wurden: „alle getestet“** (Ausnahme: Bei gemischten Gruppen ist der Vermerk nicht vorzunehmen).
- 2 Wenn Schüler\*innen **zu spät** zur Schule kommen und die für sie vorgesehenen Tests versäumen, melden sie sich selbständig auf dem **Sekretariat** und werden dort unter Aufsicht der Sekretärin getestet. Diese unterschreibt dann das Formular.
- 3 Im späteren Verlauf des Tages (und in allen Stunden am Dienstag) überzeugen sich die Lehrkräfte jeweils mit Hilfe des Klassenbuchs (Unterricht im Klassenverband) bzw. Mit Hilfe der Testbescheinigungen (Schüler\*innen, die bei der Testung gefehlt haben, gemischte Gruppen, Kursstufe), dass **alle in ihren jeweiligen Stunden anwesenden Schüler\*innen getestet** sind.
- 4 Die Bundesgesetzgebung verlangt, dass auch Schüler\*innen, die nur an zwei Tagen im Präsenzunterricht sind, zwei Mal getestet werden. Deshalb wird zukünftig **nicht nur mittwochs, sondern auch donnerstags** getestet.
  - Die Stadt Rheinfelden hat uns genügend Tests zur Verfügung gestellt, so dass wir unser pädagogisch sinnvolles Wechselmodell von Fern- und Präsenzunterricht so fortführen können (vgl. IM 173)<sup>4</sup>.
- 5 Schulen können nach der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg ab dieser Woche auch **Nachweise über das negative Testergebnis** ausstellen. Dies gilt sowohl für Lehrkräfte als auch für Schüler\*innen.
- 6 **Aus aktuellem Anlass erinnere ich daran, dass alle positiv getesteten Schüler\*innen umgehend auf dem Sekretariat gemeldet werden müssen. Dieses stellt die Verbindung zum Gesundheitsamt her und ist auf die Informationen durch die Lehrkräfte angewiesen.**
  - Die Unterschrift der Lehrkraft (bzw. für Lehrkräfte der Schulleitung/des Sekretariats) auf dem o.g. Formular gilt als Berechtigung, sich auf dem Sekretariat die **offizielle Testbescheinigung** abzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Habermaier, OStD  
Schulleiter

---

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>; 05.05.2021.

2 Die Regelungen gelten ab sofort (mit angemessenem Übergang). Sollte eine Schülerin / ein Schüler das Formular vergessen haben, bitte ich die Lehrkräfte, einige kopiert bei sich zu haben.

3 Kann das Formular nicht vorgelegt werden, muss der Schüler / die Schülerin sich auf dem Sekretariat testen lassen.

4 [https://www.gbg-rheinfelden.de/images/IM\\_173\\_Unterricht\\_nach\\_dem\\_19.04.2021.pdf](https://www.gbg-rheinfelden.de/images/IM_173_Unterricht_nach_dem_19.04.2021.pdf); 05.05.2021.